

Hinweise zur mündlichen Prüfung:

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich nach § 32 Abs. 1 JAPO auf die in § 18 JAPO genannten Prüfungsgebiete. Je ein Prüfer prüft Bürgerliches Recht einschließlich des Zivilverfahrensrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts - in der Ladung mit Z bezeichnet -, Strafrecht einschließlich des Strafverfahrensrechts - in der Ladung mit S bezeichnet - und Öffentliches Recht einschließlich des Verwaltungs- und Verfassungsprozessrechts - in der Ladung mit ÖR bezeichnet, § 32 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 JAPO. Die Prüfungskommission kann wegen der Unabhängigkeit der Prüfer eine abweichende Verteilung bestimmen. Die zeitliche Abfolge der Prüfung in den drei Prüfungsgebieten wird durch die Prüfungskommission festgelegt.

(2) Im Internet ist ein Verzeichnis über die Zusammensetzung aller Prüfungskommissionen für den gesamten Prüfungszeitraum abrufbar (<http://www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/ljpa/mdl.htm>). Änderungen der Zusammensetzung werden - soweit das Landesjustizprüfungsamt rechtzeitig davon erfährt - dort veröffentlicht.

(3) Zur mündlichen Prüfung haben Sie alle dafür zugelassenen Hilfsmittel **s e l b s t** mitzubringen. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung finden Sie auf unserer Homepage unter www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt in der Rubrik „Erste Juristische Staatsprüfung“ im Bereich „Hilfsmittelbekanntmachung“. **Schreibpapier** darf **nicht** mitgebracht werden. Es wird durch das Landesjustizprüfungsamt gestellt.

(4) Für den Fall der Verhinderung oder des Versäumnisses weise ich auf die §§ 9 und 10 JAPO sowie für Wiederholer zur Notenverbesserung auf § 15 Abs. 4 JAPO und für Freiversuchsteilnehmer außerdem auf § 37 Abs. 3 JAPO hin. Falls Sie als **Teilnehmer/in zur Notenverbesserung** oder als **Freiversuchsteilnehmer/in** auf die Teilnahme an der mündlichen Prüfung verzichten wollen, teilen Sie dies bitte möglichst frühzeitig per E-Mail an die in Ihrer Ladung genannte Sachbearbeiterin bzw. an den dort genannten Sachbearbeiter mit. Sie können auch in diesem Fall Akteneinsicht am Tag und Ort gemäß Punkt (8) nehmen; bitte finden Sie sich zur Akteneinsicht möglichst zu Beginn des genannten Zeitraums ein, da wegen der geringeren Zahl der Prüflinge nicht immer gewährleistet werden kann, dass bis zum Ende des Einsichtszeitraums ein Offiziant zur Verfügung steht.

(5) Die Noten Ihrer mündlichen Prüfungsleistungen und Ihre Prüfungsgesamtnote werden in Abwesenheit der anderen Prüflinge bekannt gegeben, sofern Sie nicht gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Vorgespräch Ihr Einverständnis mit einer Bekanntgabe in Anwesenheit der anderen Prüflinge erklären. Die Erteilung des Einverständnisses ist freiwillig und bis zur Notenbekanntgabe jederzeit widerruflich.

(6) Eine Begründung der Bewertung erfolgt nur auf unverzügliches, ausdrückliches und näher zu begründendes Verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. September 1995 - 6 C 18/93, BayVBl 1996, 441). Auf § 14 JAPO wird hingewiesen.

(7) Ein Prüfling, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung in Bayern bestanden hat, kann die Prüfung zur **Notenverbesserung** einmal wiederholen (§ 15 JAPO). Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Monate vor Beginn der Wiederholungsprüfung zu stellen; liegt der Termin für Ihre mündliche Prüfung nach Ablauf der Meldefrist, können Sie den Antrag auf Zulassung zur Notenverbesserung noch bis zu drei Werktagen nach dem Tag Ihrer mündlichen Prüfung stellen, § 15 Abs. 1 Sätze 3 und 4 JAPO. Für den Notenverbesserungsversuch ist eine Gebühr von 350 € zu entrichten, § 15 Abs. 6 JAPO (Näheres dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Erste Juristische Staatsprüfung/Informationen zur Notenverbesserung).

Die Anmeldung ist nur in elektronischer Form möglich. Über die Internetseite des Landesjustizprüfungsamts <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/erste-juristische-staatspruefung> - mittlere Spalte "Anmeldung zur Prüfung" - werden Sie zum Anmeldeportal geführt.

(8) Die schriftlichen Arbeiten können Sie am Tag Ihrer mündlichen Prüfung nach dem Ende der mündlichen Prüfung in Ihrem jeweiligen Prüfungsraum persönlich einsehen (ca. 13.00 bis 14.30 Uhr; dieser Zeitraum kann je nach Prüfungsort und Anzahl der Prüflinge etwas variieren). Anders in Erlangen-Nürnberg – Sie bekommen dort mit Ihrer schriftlichen Ladung eine eigene Mitteilung dazu.

Im Rahmen der Einsicht können Sie eigene Kopien Ihrer Prüfungsarbeiten anfertigen (z.B. mithilfe eines Smartphones). Sachverhalt und Fragestellung der Prüfungsaufgaben sowie die Korrekturanmerkungen und Bewertungsbegründungen der Prüfer unterliegen allerdings dem Urheberrechtsschutz. Die Erlaubnis zur Anfertigung von Kopien oder Fotografien dient allein dem Zweck der Klausureinsicht. **Eine Weitergabe an Dritte und die Veröffentlichung im Internet oder auf anderem Weg sind verboten und können im Falle eines Verstoßes rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.** Unberührt hiervon bleibt die Weitergabe zum Zweck der Rechtsverfolgung im Rahmen eines Nachprüfungs- oder Klageverfahrens, insbesondere an eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt.

Hinweise zur Ausstellung der Prüfungszeugnisse:

Die Hochschulabschlusszeugnisse werden regelmäßig in den Examensfeiern, die die Juristischen Fakultäten organisieren, ausgehändigt. Soweit an Ihrem Prüfungsort keine Examensfeier stattfindet oder die Examensfeier nicht zeitnah nach Abschluss der mündlichen Prüfungen stattfindet, werden die Zeugnisse vom Landesjustizprüfungsamt ggf. gesammelt nach dem Ende der mündlichen Prüfungen übersandt werden.

Die Ansprechpartnerinnen für die Zeugniserstellung sind wie folgt erreichbar:
Für Augsburg und Regensburg: 089/5597-1980, Stephanie.Klak@stmj.bayern.de,
für Bayreuth und Würzburg: 089/5597-1810, Dijana.Ferro@stmj.bayern.de,
für Erlangen-Nürnberg und München: 089/5597-2659, Svenja.Tepe@stmj.bayern.de,
für Passau: 089/5597-2591, Guel-Elif.Selcuk@stmj.bayern.de.

In den Examensfeiern nicht abgeholte Zeugnisse werden mit der Post versandt.

Die **Prüfungsämter für die Juristischen Universitätsprüfungen übersenden** die Prüfungsbescheinigungen über die Juristischen Universitätsprüfungen des laufenden Semesters am Ende des Zeitraums der mündlichen Prüfungen **gesammelt** an das Landesjustizprüfungsamt, so dass die rechtzeitige Erstellung der Hochschulabschlusszeugnisse sichergestellt ist. Die nochmalige Vorlage einer beglaubigten Kopie der Prüfungsbescheinigung durch die Prüflinge beim Landesjustizprüfungsamt ist daher in der Regel nicht notwendig.

Die Prüfungsbescheinigung über die staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 35 JAPO wird Ihnen automatisch auf dem Postweg zugesandt.

Hinweise für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare:

Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist ausschließlich in elektronischer Form bei den Oberlandesgerichten zu stellen. Ein Link zum Anmeldeportal sowie weitergehende Hinweise sind im Internet unter den Adressen

www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/referendariat.php (OLG München),

www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg/referendariat.php (OLG Nürnberg) und

www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/referendariat.php (OLG Bamberg) abrufbar.

Bewerbungsende für den Termin 2026 H ist der 10. August 2026.

Einstellungstag: 1. Oktober 2026.

Auch wenn die Hochschulabschlussprüfung zum Bewerbungsende noch nicht vollständig abgelegt ist oder Sie das Hochschulabschlusszeugnis noch nicht haben, muss der Antrag in jedem Fall fristgerecht gestellt werden; verspätete Anträge können zurückgewiesen werden (§ 46 Abs. 6 Nr. 4 JAPO). Das Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung kann nachgereicht werden – die dazu zu beachtenden Fristen ersehen Sie aus den Hinweisen der OLGs im Internet.

Hinweise für die Übersendung des Diploma Supplements:

Nach Abschluss des laufenden Semesters erhalten Sie vom Landesjustizprüfungsamt kostenlos ein Diploma Supplement in englischer Sprache zugesandt, das auch eine Platzziffernbescheinigung enthält. Das Diploma Supplement wird auf dem Postweg an die Anschrift versandt, die Sie dem

Landesjustizprüfungsamt zuletzt für Mitteilungen im Prüfungsverfahren angegeben haben. Zusätzliche weitere Rankings können nicht erteilt werden.